

Satzung
über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Kreischa
(-Wappensatzung-)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa in seiner öffentlichen Sitzung am 23.08.2004 folgende Satzung beschlossen und mit Beschluss vom 13.12.2004 geändert:

§ 1
Anwendungsbereich

Die folgenden Vorschriften regeln die Darstellung und die Verwendung des Wappens der Gemeinde Kreischa, im folgenden Wappen genannt. Dem Wappen stehen solche Darstellungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 2
Darstellung des Gemeindewappens

(1) Die Gemeinde Kreischa führt ein Gemeindewappen. Die Wappenbeschreibung lautet:

Gespalten von Grün und Gold; im rechten Feld auf einen dreimal von Silber und Blau geteilten Wellenschildfuß ein aus der Spaltung hervorkommender silberner Fächer; im linken Feld eine schwarze, in Form eines linken Oberständers auslaufende, rechte Pfahlflanke links begleitet von einem schwarzen Pappelblatt.

(2) Die zulässigen Darstellungsformen sind in Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten.

§ 3
Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

(1) Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sowie die ihr unterstellten Behörden und Einrichtungen verwenden das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen, auf Amtsschildern, auf Dienstfahrzeugen sowie in elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln.

(2) Über die architektonische Verwendung des Wappens an öffentlichen Gebäuden bestimmt der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa.

§ 4

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens

- (1) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde Kreischa. Als Verwendung gilt ebenfalls die Darstellung des Wappens mit Hilfe elektronischer Kommunikations- und Arbeitsmittel.
- (2) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung, versehen werden. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt widerruflich und befristet bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Genehmigungsdauer erfordert.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Gemeinde Kreischa zu beantragen. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.
- (4) Die Verwendung des Wappens darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen. Ohne diese Genehmigung ist die Verwendung des Wappens untersagt.
- (5) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.
- (6) Ein Anspruch auf eine Genehmigung nach Absatz 1 besteht nicht.
- (7) Die mit dem Wappen zu verzierenden Gegenstände (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Eine Genehmigung setzt eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung und die Verwendung auf einem künstlerisch wertvoll gestalteten und niveauvollen Gegenstand voraus. Auf Verlangen ist der Gemeindeverwaltung ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls kostenlos zu überlassen.
- (8) Eine Genehmigung soll nur Firmen, Vereinen und Privatpersonen erteilt werden, die ihren Sitz in Kreischa haben oder in besonderer Beziehung zu Kreischa stehen und die Gewähr bieten, dass durch die Verwendung des Wappens das Ansehen der Gemeinde Kreischa nicht negativ beeinflusst wird.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird widerrufen, wenn
 1. der Dritte von dem Gemeindewappen einen solchen Gebrauch macht, dass das Ansehen der Gemeinde Kreischa darunter leidet oder
 2. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden oder
 3. die Gebühr nach § 7 nicht entrichtet wird oder

4. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 5. kein gemeindliches Interesse mehr vorliegt oder
 6. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder
 7. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens ist der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Kreischa zuständig, der zugleich über die Höhe der nach § 7 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr entscheidet.
- (2) Für die Zuständigkeit bei Widerruf der Genehmigung gilt der Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Gebühr

- (1) Für die Verwendung des Gemeindewappens wird eine Gebühr erhoben:
- | | |
|---|----------------------|
| 1. bei kommerzieller Verwendung (Herstellung und Verkauf von Erzeugnissen mit Wappen) pro Erzeugnisart / Jahr | 30,00 – 5.000,00 EUR |
| 2. bei nichtkommerzieller Verwendung pro Jahr | 10,00 EUR |
| 3. für gemeinnützige Vereine pro Jahr | 5,00 EUR |
| 4. für das Führen des Wappens auf Briefbögen, Visitenkarten u. a. pro Jahr | 45,00 EUR |
- (2) Eine Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Gemeindewappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Gemeinde an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Gemeindewappens führt, dem Ansehen der Gemeinde dient.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer die Genehmigung zur Führung des Wappens erhalten hat.
- (4) Die Gebühr wird fällig und zahlbar mit dem Tag der Genehmigungserteilung. Sie erlischt am Tag der Abmeldung des Gewerbes bzw. des Vereins bzw. des Wohnsitzes in der Gemeinde Kreischa. Angefangene Jahre werden als volle Jahre gerechnet.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer
- a) entgegen § 4 dieser Satzung das Wappen ohne Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Kreischa verwendet,
 - b) entgegen § 7 die Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet,
 - c) das Wappen entgegen der in Anlage 1 zu dieser Satzung beschriebenen Formen und Farben nutzt oder das Wappen verfälscht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von mindestens fünfzig Euro bis höchstens eintausend Euro geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 14.12.2004

gez.
Frank Schöning
Bürgermeister